

# Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:** FOS Rendite und Nachhaltigkeit

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 549300YSSTM0GCXZ2446

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

**Ja**

**Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Gesellschaft bewirbt mit diesem Fonds ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, soziale Normen sowie Unternehmensführung (Governance) und der allgemeinen ESG-Qualität, indem eine Ausschlussstrategie unter Berücksichtigung folgender Ausschlusskriterien, angewendet wird:

- (1) Klima- und Transitionsrisiken,
- (2) Norm-Verstöße im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik,
- (3) Im Bereich ESG-Qualität werden Emittenten allgemein zu ihrer Vergleichsgruppe in Bezug gesetzt und bei einem schlechten Vergleichsergebnis ausgeschlossen,
- (4) Umstrittene Sektoren
- (5) Umstrittene Waffen.

Die oben genannten Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“ detailliert beschrieben.

Die Gesellschaft bewirbt mit diesem Fonds zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Fonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Fondsmanagement legt bei den Untersuchungskriterien für Unternehmen besonderes Augenmerk auf Produkte und Dienstleistungen, Corporate Governance und Business Ethics sowie Umweltmanagement und Öko-Effizienz. Bei der Länderanalyse stehen die Bereiche Institutionen und Politik, soziale Bedingungen, Infrastruktur, Umweltbestand und Umweltbelastungen im Fokus. Der vom Fonds verwendete Nachhaltigkeitsfilter basiert auf anerkannten Strategien zur Umsetzung des ESG-Ansatzes. So wird im Rahmen des Best in-Class-Ansatzes über ein entsprechendes Rating eine anspruchsvolle Mindest-Nachhaltigkeitsleistung der Emittenten definiert (Prime Status von Institutional Shareholder Service Germany AG). Zudem werden umfangreiche Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Ferner werden Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen, ausgeschlossen. Die Bewertung für Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-proceeds) dient als Indikator dafür, ob eine Anleihe als zweckgebundene Anleihe, die anerkannte Branchenstandards einhält, einzustufen ist; außerdem wird geprüft, ob der Emittent definierte Nachhaltigkeitskriterien erfüllt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen leisten einen Beitrag (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs), die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser und/oder Leben an Land, und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie beispielsweise Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und/oder Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme (wie in der EU-Taxonomie definiert).

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen nachhaltigen Investitionszielen variiert je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die Gesellschaft ermittelt den Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel anhand der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt. Der positive Beitrag einer Investition zu einem Umwelt- und/oder sozialen Ziel bemisst sich danach, welche Umsätze ein Unternehmen mit den tatsächlichen Wirtschaftstätigkeiten, die diesen Beitrag leisten, erzielt (tätigkeitsbezogener Ansatz). Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn der Emittent positiv bei der DNSH-Bewertung (Do No Significant Harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) abschneidet und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 Offenlegungsverordnung im Portfolio wird somit proportional zu den als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten der Emittenten berechnet (tätigkeitsbezogener Ansatz). Abweichend hiervon wird im Fall von Anleihen mit Erlösverwendung, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, der Wert der gesamten Anleihe auf den Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio angerechnet.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Fonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung werden alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung integriert. Die Integration erfolgt über die Verwendung konkreter Ausschlusskriterien sowohl auf Ebene kontroverser Geschäftsfelder als auch normenbasiert. Zusätzlich wird über die Verwendung des Best-in-Class Ansatzes (Prime Status bei ISS ESG) sichergestellt, dass Unternehmen, die die Erreichung der ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, ausgeschlossen werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?  
Nähere Angaben:

Die Safeguard-Bewertung ist integraler Bestandteil der Feststellung, ob eine nachhaltige Investition gemäß Art. 2 Absatz 17 Offenlegungsverordnung vorliegt. Im Rahmen der Safeguard-Bewertung stellt die Gesellschaft fest, ob Unternehmen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen und UN-Leitprinzipien stehen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, die Gesellschaft berücksichtigt die relevanten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts - „PAIs“) aus Tabelle 1, Tabelle 2 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung durch den Best-in-Class Ansatz sowie durch Komplettausschlüsse oder Ausschlüsse auf Basis von Umsatzschwellen:

PAI aus Tabelle 1:

- THG-Emissionen (Nr. 1)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Nr. 7)
- Emissionen in Wasser (Nr. 8)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Nr. 9)
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr.10)
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 11)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14)

PAI aus Tabelle 2:

- Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch die Ausschlussstrategie des Fonds berücksichtigt, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Die Anlagestrategie sieht keinen eigenen Steuerungsmechanismus für die Werte der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Gesamtportfolios vor. Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Fonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 90% des Wertes des Fonds werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Fonds fortlaufend kontrolliert.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Mindestens 90% des Wertes des Fonds erfüllen ESG-Kriterien. In der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen, Ländern und Organisationen werden Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Kriterien bewertet. Das Fondsmanagement legt bei den Untersuchungskriterien für Unternehmen besonderes Augenmerk auf Produkte und Dienstleistungen, Corporate Governance und Business Ethics sowie Umweltmanagement und Öko-Effizienz. Bei der Länderanalyse stehen die Bereiche Institutionen und Politik, soziale Bedingungen, Infrastruktur, Umweltbestand und Umweltbelastungen im Fokus.

Der vom Fonds verwendete Nachhaltigkeitsfilter basiert auf anerkannten Strategien zur Umsetzung des ESG-Ansatzes. So wird im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes über ein entsprechendes Rating eine weitgehende Mindest-Nachhaltigkeitsleistung der Emittenten definiert (Prime Status von Institutional Shareholder Service Germany AG). Zudem werden umfangreiche Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsratings werden die Emittenten unter anderem anhand folgender Kriterien bewertet:

## **STAATEN**

Ausgeschlossen werden:

**Arbeitsrechte:** Länder, wenn die Arbeitsbedingungen insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeiten und Sicherheit & Gesundheit besonders niedrig sind.

**Atomenergie:** Länder, deren Anteil von Atomenergie am Primärenergieverbrauch größer 10 % ist, sofern kein Atomenergieausstieg beschlossen ist.

**Atomwaffen:** Länder, die laut SIPRI<sup>1</sup> (Stockholm International Peace Research Institute) Atomwaffen besitzen oder den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet haben.

**Autoritäre Regime:** Länder, die laut Freedom House<sup>1</sup> als „nicht frei“ eingestuft werden.

**Biodiversität:** Länder, die die Biodiversitätskonvention nicht unterzeichnet haben.

**Diskriminierung:** Länder, in denen die juristische und gesellschaftliche Gleichstellung von z. B. Frauen, Behinderten oder Minderheiten ernsthaft eingeschränkt ist.

**Energieversorgung:** Länder, mit einer Kohleförderung von 25 % der gesamten Primärenergieversorgung und keiner Entscheidung zum Ausstieg aus der Kohlekraft sowie kein Stillhalteabkommen für Kohlekraftwerke.

**Geldwäsche:** Länder, die laut der Financial Action Task Force on Money Laundering der OECD (Organisation for economic corporation and development = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) als nicht kooperativ eingestuft werden.

**Kinderarbeit:** Länder, in denen die Beschäftigung von Kindern weit verbreitet ist.

**Klimaschutz:** Länder, die das Kyoto-Protokoll und das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben oder die in dem von Germanwatch erstellten Klimawandelperformanceindex einen Wert von < 40 % erreichen (auf einer Skala von 0-100) und somit eine unzureichende Klimaschutzpolitik betreiben.

**Korruption:** Länder, die in dem von Transparency International aufgestellten Korruptionsindex einen Wert von < 50 % erreichen (auf einer Skala von 0 - 100).

**Menschenrechte:** Länder, in denen die Menschenrechte ernsthaft eingeschränkt sind, beispielsweise bezüglich politischer Willkür, Folter, Privatsphäre, Bewegungsfreiheit, Religionsfreiheit.

**Presse- / Medienfreiheit:** Länder, in denen die Presse- und Medienfreiheit ernsthaft eingeschränkt ist.

**Rüstungsbudget:** Länder, die ein besonders hohes Rüstungs-Budget (ab 3 % des BIP) aufweisen.

**Todesstrafe:** Länder, die die Todesstrafe laut Amnesty International nicht gänzlich abgeschafft haben.

**Vereinigungsfreiheit:** Länder, in denen die Vereinigungsfreiheit ernsthaft eingeschränkt ist, insbesondere bezüglich der Möglichkeit friedlicher Versammlungen und gewerkschaftlicher Organisation.

**Walfang:** Länder, in denen Walfang erlaubt ist.

**Weltfriedensindex:** Länder, welche mit "sehr niedrig" im Weltfriedensindex<sup>1</sup> bewertet wurden.

## **UNTERNEHMEN**

Ausgeschlossen werden:

**Alkohol:** Produzenten von Bier / Wein einerseits sowie hochprozentigen Getränken / Nahrungsmitteln mit einem Umsatzanteil ab 5 %.

**Atomenergie:** Produzenten von Atomenergie und Uran gänzlich. Produzenten von Kernkomponenten von Atomkraftwerken mit einem Umsatzanteil ab 5 %.

**Fossile Brennstoffe:** Förderer und Verarbeiter jeglicher Kohleformen ab 1 % Umsatzanteil bzw. Förderer (Anteil an globaler Kohleförderung) ab 1 %. Kohle- -Dienstleister mit einem Umsatzanteil von 5 % Förderer und Verarbeiter sowie jegliche verbundene Aktivitäten von Erdöl ab einer Umsatzschwelle von 10 % oder einem prozentualen weltweiten Produktionsanteil von 5 %. Förderer und Verarbeiter sowie jegliche verbundene Aktivitäten von Erdgas ab einer Umsatzschwelle von 50 % oder einem prozentualen weltweiten Produktionsanteil von 5 % . Ölsande sowie Fracking<sup>1</sup> ab einem Umsatzanteil von 5 %. Bohrungen in der Arktis jeglicher Art zur Förderung oder Exploration.

**Gewaltverherrlichende Videospiele:** Produzenten mit einem Umsatzanteil von 20 %.

**Glücksspiel:** Anbieter von Glücksspielaktivitäten. Unterschieden wird dabei nach - insbesondere aufgrund ihres hohen Suchtpotentials - besonders kontroversen Formen des Glücksspiels (z. B. Betrieb von Kasinos, Wettbüros und Herstellung von Glücksspielautomaten), welche generell ausgeschlossen werden. Sonstige Formen des Glücksspiels (z. B. Lotterien, Gewinn- und Ratespiele im Fernsehen) werden ab einem Umsatzanteil von mehr als 5 % ausgeschlossen.

**Grüne Gentechnik:** Produzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren (z. B. Veränderung des Erbguts und Saatguts).

**Palmöl:** Produzenten generell.

**Pestizide:** Produzenten ab einem Grad der Beteiligung von 5 %.

**Pornografie:** Produzenten von pornografischen Inhalten (z. B. Filme oder Magazine) gänzlich. Händler, darunter fallen beispielsweise die Ausstrahlung bzw. Schaffung eines Zugangs (z. B. Fernsehsender, Hotelbetreiber, Telekomunternehmen und Internetbetreiber) mit einem Umsatzanteil von über 5 %.

**Rüstung:** Produzenten und Händler von Waffen(-systeme) (z. B. Gewehre, Panzer, Kampffjets) und geächtete Waffen (z. B. ABC-Waffen und Landminen) generell. Sonstige Rüstungsgüter (z.B. Radaranlagen, Militärtransporter) mit einem Umsatzanteil ab 5 %.

**Tabak:** Produzenten von Endprodukten (z.B. Zigaretten und Zigarren) und Bestandteilen bzw. Zubehör (z.B. Zigaretenschachteln) mit einem Umsatzanteil ab 5 %.

**Tierschutz:** Produzenten sowie Händler von tierischen Fellen und Pelzen ab einem Umsatzanteil von 5 % sowie jegliche Form der Massentierhaltung.

**Arbeitsrechte:** Unternehmen, die mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung) der ILO (International Labour Organization) ernsthaft verletzen. Zusätzlich handelt es sich um einen Verstoß, wenn systematisch Mindestarbeitsstandards (z. B. in den Bereichen Sicherheit & Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit) umgangen wurden. Gleiches gilt auch für den Verletzungen durch Zulieferer / Subunternehmer.

**Kinderarbeit:** Unternehmen, denen Kinderarbeit nachgewiesen wurde, die nicht ausdrücklich von der ILO erlaubt ist (in Abhängigkeit von z. B. Alter der Kinder, Arbeitsbedingungen, Dauer der Arbeit und begleitendem Bildungsangebot). Gleiches gilt auch für Verstöße durch Zulieferer / Subunternehmer.

**Kontroverse Wirtschaftspraktiken:** Unternehmen, die gesetzliche Vorschriften oder allgemein anerkannte Wohlverhaltensregeln ernsthaft missachten (z. B. Konsumentenschutz, Korruption, Bestechung, Bilanzierungs- / Offenlegungsstandards, Bilanzfälschung, Steuern).

**Kontroverses Umweltverhalten:** Unternehmen, die Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards / Verhaltensregeln ernsthaft missachten. Darunter fallen beispielsweise Großprojekte (z. B. Pipelines, Minen, Kraftwerke, Staudämme), welche eine besondere schädliche Wirkung auf die Ökosysteme in der betroffenen Region haben. Gleiches gilt auch für Verstöße durch

Zulieferer / Subunternehmer sowie bei sehr schweren Verstößen für die Finanzierer der betroffenen Aktivitäten, die zur Umweltgefährdung beitragen.

**Menschenrechte:** Unternehmen, die international anerkannte Prinzipien wie z. B. der UN Universal Declaration of Human Rights ernsthaft verletzen. Als Verstoß gelten insbesondere Handlungen, bei denen bewusst die ernsthafte Gefährdung der Gesundheit / des Lebens von Bevölkerung, Kunden etc. in Kauf genommen wird; Menschenhandel; ernsthafte körperliche Gewaltanwendung gegen Dritte; Handlungen, die die Selbstbestimmungsrechte von Dritten in ernsthafter Weise verletzen; Handlungen, die kulturelle Selbstbestimmungsrechte oder die kulturelle Würde in ernsthafter Weise missachten. Gleiches gilt auch für Verstöße durch Zulieferer / Subunternehmer. Zusätzlich gilt dies auch bei sehr ernsthaften Verstößen bezüglich steuerlicher Kontroversen sowie schwerer Kontroversen bezüglich der Finanzierung von Menschenrechtsverletzungen und Konsumentenschutz.

**Tierversuche:** Unternehmen, die Tierversuche zum Test von Endprodukten im Bereich Konsumgüter (z. B. Kosmetika, Waschmittel) durchführen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

#### **PAB-Ausschlüsse:**

Der Fonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind,
- Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind,
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen,
- Unternehmen, die 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen,
- Unternehmen, die 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen,
- Unternehmen, die 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen,
- Unternehmen, die 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO<sub>2</sub> e/kWh erzielen.

Derivate gemäß § 26 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht eingesetzt, um die von dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögensgegenständen, die die Nachhaltigkeitskriterien nach § 27 Nummer 1 der Besonderen Anlagebedingungen erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Fonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen und nicht nach § 27 Nummer 2 der Besonderen Anlagebedingungen ausgeschlossen sind.

#### **Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung**

Die Finanzierung von umwelt- und/oder sozialverträglichen Projekten durch den Einsatz von Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) wird geprüft, indem zunächst festgestellt wird, ob die jeweilige Anleihe die Voraussetzungen für eine Anleihe mit Erlösverwendung erfüllt. Ein Schlüsselement ist die Prüfung der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles oder den ICMA Sustainability Bond Principles oder EU Green Bond Standards. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der mit diesen Erlösen finanzierten Projekte, die Verwaltung der Ausgaben für die Erlöse sowie die jährliche Berichterstattung über die Verwendung der Erlöse an die Investoren. Zudem werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe die oben aufgeführten ESG-Kriterien geprüft und Emittenten und deren Anleihen, die solche Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen.

#### **Bewertung von Investmentanteilen:**

Investmentanteile sind erwerbbar, wenn sie mit den PAB-Ausschlusskriterien (ab 21.5.2025) und zusätzlich kein Prime Disqualifier festgestellt wurde. Bei den Prime Disqualifiers handelt es sich um von ISS STOXX ermittelte Kennzahlen. Mit diesen Kennzahlen bewertet ISS STOXX fünf Teilbereiche, die zum Ausschluss bestimmter Investmentfonds führen:

- Durch den „Norm-Based Research Disqualifier“ werden Investitionen in Investmentfonds ausgeschlossen, die nach Ansicht von ISS STOXX in Finanzinstrumente von Emittenten investiert sind, die nach der Bewertung von ISS STOXX in eine schwerwiegende Kontroverse involviert sind (soweit also nach Angaben von ISS STOXX einer der betreffenden Emittenten in eine schwere oder

sehr schwere Verletzung z. B. in den Bereichen Umweltverschmutzung, Geldwäsche, Kinderarbeit, Diskriminierung am Arbeitsplatz und Steuern involviert ist).

-Durch den „SDG-Impact-Disqualifier“ werden Investitionen in Investmentfonds, ausgeschlossen, die mehr als 10% ihres Portfolios in Finanzinstrumente von Emittenten investiert haben, für die ISS STOXX ein SDG Rating von weniger als -5 festgestellt hat.

-Durch den „Carbon Footprint Disqualifier“ werden Investitionen in Investmentfonds ausgeschlossen, sofern diese einen durch ISS STOXX berechneten CO<sub>2</sub>-Fußabdruck vorweisen, der bei über 150% des Durchschnitts der Peer Group, die nach den Kriterien des Anbieters Refinitiv bestimmt wird, liegt.

-Durch den „Controversial Weapons Disqualifier“ werden Investitionen in Investmentfonds ausgeschlossen, sofern diese in Finanzinstrumente von Emittenten investiert sind, die die nach der Bewertung von ISS STOXX eine Involvierung im Bereich kontroverser Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie biologische, chemische und nukleare Waffen) vorweisen.

-Durch den „Key Voting Analytics Disqualifier“ werden Investitionen in Investmentfonds ausgeschlossen, sofern diese in Summe mehr als 10% des Fondsvolumens in Finanzinstrumente von Emittenten investieren, deren Leitungs- oder Aufsichtsorgan mit weniger als 90% der Stimmen gewählt wurde oder deren Vergütungsbericht weniger als 90% der Stimmen zugestimmt haben.

Auch werden Investmentfonds ausgeschlossen, für die ISS STOXX ein ISS Governance Rating von schlechter als C vergeben hat. Das ISS Governance Rating wird auf einer Skala von A+ bis D- vergeben, wobei D- das schlechteste Rating ist und insgesamt 12 Ratingstufen bestehen.

Die Bewertung des Investmentfonds stützt sich auf Informationen, die aus externen Datenquellen gewonnen wurden, und /oder wird in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte bewertet. Infolgedessen kann dieses Sondervermögen indirekt in Vermögenswerte investieren, die im Falle der direkten Anlagen ausgeschlossen wären.

Die Gesellschaft erhält von der Institutional Shareholder Service Germany AG erstellte Listen, die Emittenten enthalten, die den Ansprüchen der Nachhaltigkeitsanalyse von Institutional Shareholder Service Germany AG genügen und den Filtervorgaben des Anlageberaters entsprechen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung vor.

#### Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Unternehmen, in die investiert wird, müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bezüglich: soliden Managementstrukturen, Umgang / Vergütung Arbeitnehmer, Einhaltung Steuervorschriften. Daneben wird im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes über ein entsprechendes Rating eine anspruchsvolle Mindest-Nachhaltigkeitsleistung der Emittenten auch im Governance Bereich definiert (Prime Status von Institutional Shareholder Service Germany AG).

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds legt mindestens 90 % in Vermögensgegenstände an, die den ESG-Standards entsprechen (#1 Ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale). Mindestens 50% werden in nachhaltige Investitionen angelegt (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10 % der Vermögensgegenstände des Fonds erfüllen die ESG-Standards nicht (z.B. auch durch eine Veränderung der ESG Bewertung) oder nicht vollständig, da es keine oder unvollständige Daten in Bezug auf die Analyse gibt (Beispiele: Derivate, Bankguthaben, nicht operativ tätige Unternehmen (SPACs), nicht durch den Datenanbieter (vollständig) bewertete Emittenten (z.B. Neuemissionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich. (#2 Andere Investitionen).



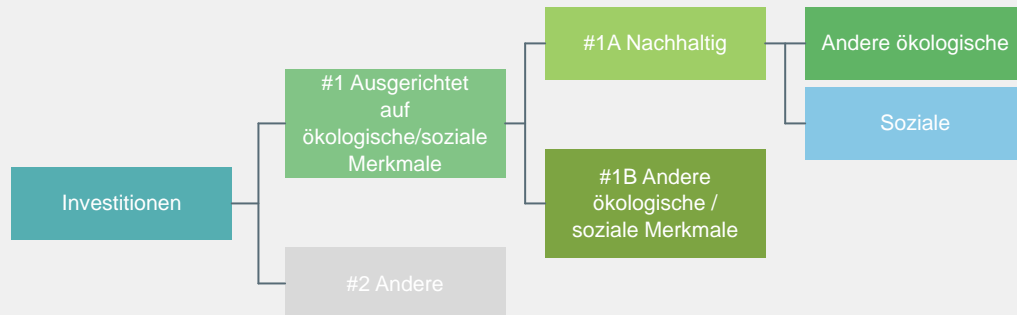
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln  
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft  
- **Betriebsausgaben**

(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Gesellschaft verpflichtet sich nicht dazu, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie für diesen Fonds anzustreben. Daher beträgt der beworbene Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie 0% des Wertes des Fonds. Einige den Anlagen zugrunde liegende Wirtschaftstätigkeiten können jedoch der EU-Taxonomie entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die Gesellschaft berücksichtigt für den Fonds nicht die Taxonomiekonformität von Unternehmen, die in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

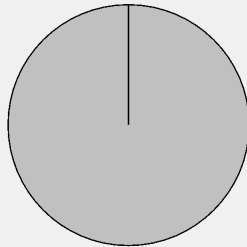
**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

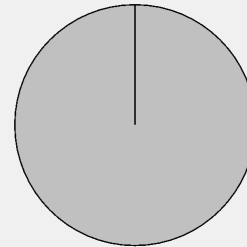
**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen\***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen\***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Die Gesellschaft verpflichtet sich für den Fonds nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es besteht kein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 50% des Wertes des Fonds.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Gesellschaft hat für den Fonds keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 Offenlegungsverordnung festgelegt. Da eine Trennung bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen nicht möglich ist, soll der Gesamtanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Investitionen jedoch insgesamt mindestens 50% des Wertes des Fonds betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter #2 Andere Investitionen fallen alle Vermögensgegenstände, die nicht den ESG-Standards entsprechen. Diese können alle in der Anlagepolitik vorgesehenen Vermögensgegenstände, einschließlich Bankguthaben und Derivate, umfassen.

„Andere Investitionen“ können zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden. Es gibt bei den „Anderen Investitionen“ keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Mindestens 90% des Fondsvermögens stehen mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Bis zu 10% des Fondsvermögens können in Anlagen investiert werden, die nicht durch die ESG-Bewertungsansätze bewertet werden, deren Bewertung sich in einem ESG-Bewertungsansatz geändert hat oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt. (#2 Andere Investitionen). Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist für die Bewertung direkter Beteiligungen an Unternehmen im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und die PAB-Ausschlüsse erforderlich.

Die DWS kann fehlende ESG-Daten bei bestimmten Bewertungen für einige Marktsektoren und/oder Unternehmen, in die investiert wird, als nicht relevant betrachten.

Die Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, wie Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate, umfassen. Diese Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Risikodiversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Bei den Anlagen des Fonds, die unter „#2 Andere Investitionen“ fallen, werden ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Die Gesellschaft hat für diesen Fonds keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:** <https://www.dws.de/gemischtefonds/DE000DWS0XF8/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes [www.dws.com/fundinformation](http://www.dws.com/fundinformation).